

# RS Vwgh 2019/12/17 Ra 2018/06/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2019

## Index

L82005 Bauordnung Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs8

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs8 lit a

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Die Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 8 Slbg BebauungsgrundlagenG 1968 kann gleich der Baugewilligung auch zwecks nachträglicher rechtlicher Sanierung konsenswidrig bzw. konsenslos errichteter Bauten erteilt werden; sie ist daher in solchen Fällen nicht von vornherein unzulässig. Ob in derartigen Fällen eine "unbillige Härte" im Sinn des § 25 Abs. 8 lit. a Slbg BebauungsgrundlagenG 1968 anzunehmen ist, ist aus einer Gesamtschau unter Bedachtnahme auf die Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 15.12.1994, 94/06/0033, und VwGH 27.3.2007, 2003/06/0077, mwN). Ob eine "unbillige Härte" im Sinn des § 25 Abs. 8 lit. a Slbg BebauungsgrundlagenG 1968 anzunehmen ist oder nicht, betrifft demnach grundsätzlich nur den Einzelfall; die Zulässigkeit der Revision könnte sich daher nur ergeben, wenn in den Revisionszulässigkeitsgründen substantiiert aufgezeigt wird, dass die diesbezügliche Beurteilung des VwG grob fehlerhaft erfolgt wäre oder zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvermeidbaren Ergebnis führen würde (vgl. etwa VwGH 16.8.2019, Ra 2019/05/0107, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018060042.L01

## Im RIS seit

27.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)